

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1998

Ausgegeben am 31. Juli 1998

40. Stück

40. Gesetz: Wiener Kinogesezt 1955 (Kinogeseztnovelle 1997); Änderung.

40.

Gesetz, mit dem das Wiener Kinogesezt 1955 geändert wird (Kinogeseztnovelle 1997)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Kinogesezt 1955, LGBl. für Wien Nr. 18/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 11/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 hat zu lauten:

„Den Vorführapparat darf nur bedienen, wer

- a) das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- b) in der richtigen Bedienung des Apparates nachweislich unterwiesen worden ist und
- c) die erforderliche Verlässlichkeit und körperliche Eignung für diese Tätigkeit besitzt.“

2. § 6 Abs. 2 hat zu entfallen.

3. Der bisherige § 6 Abs. 3 erhält die Absatzbezeichnung „(2)“.

4. Der bisherige § 6 Abs. 4 erhält die Absatzbezeichnung „(3)“ und hat zu lauten:

„Wenn der Filmvorführer die im Abs. 1 geforderte Verlässlichkeit oder Eignung verliert, ist sein weiterer Einsatz in dieser Tätigkeit untersagt.“

5. § 16 Abs. 4 hat zu entfallen.

Artikel II

Nach dem § 20 wird unter Voranstellung folgender Überschrift der § 21 angefügt:

„Personenbezogene Bezeichnungen

§ 21. Bei den in diesem Gesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt der gewählte Ausdruck für beide Geschlechter.“

Artikel III

Dieses Landesgesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Häupl

Der Landesamtsdirektor:

Theimer